



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0061 - 0063, DOK 544/017-BGH

**Beitragsabführung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung -  
BGH-Urteil vom 11.06.1985 - VI ZR 61/84**

Beitragsabführung im Bereich der gesetzlichen  
Krankenversicherung (Normenkette §§ 366, 367, 823 BGB;  
§§ 529 Abs. 1, 1428, 403 RVO; § 24 SGB IV);  
hier: BGH-Urteil vom 11.06.1985 - VI ZR 61/84 -

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.06.1985  
- VI ZR 61/84 - folgendes entschieden:

- a) Beitragsvorschüsse, die ein Arbeitgeber aufgrund einer aus § 403 RVO abgeleiteten Anforderung einer Ortskrankenkasse zahlt und die dieser als Sicherheit dienen sollen, damit sie im Krisenfälle darauf zurückgreifen kann, werden nicht bei Fälligkeit des nächsten Beitrags mit den dann fällig werdenden Beitragsforderungen verrechnet.
- b) Auf die Verrechnung derartiger Beitragsvorschüsse finden die §§ 366, 367 BGB keine Anwendung.
- c) Der Geschäftsführer einer GmbH, der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehält und nicht an den Sozialversicherungsträger abführt, haftet diesem gegenüber aus § 823 Abs. 2 BGB nicht für die von dem Sozialversicherungsträger gemäß Art. I § 24 Abs. 1 SGB IV erhobenen Säumniszuschläge.